

Ministerium für Inneres,  
Bauen und Sport  
- Referat OBB11  
(Landesplanungsbehörde)-,  
Halbergstraße 50  
66121 Saarbrücken

Az.: OBB 11-2023/Na  
Saarbrücken, den 03.08.2023

## **Zielabweichungsverfahren**

zum Vorhaben

**Bebauungsplan Nr. 139.02.00 – „Nördlich  
Stuhlsatzenhaus“, einschließlich Teiländerung  
des Flächennutzungsplans**

**hier: Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken auf  
Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens**

**Raumordnerischer Entscheid**

**– Abschlussbescheid –**

## **I. Ergebnis des Raumordnerischen Entscheides**

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat mit Schreiben vom 15.06.2023 (Az.: 61L), bei der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) i.V.m. § 5 Abs. 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), zuletzt geändert durch Art. 92 Saarländisches Digitalisierungsgesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139.02.00 – „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ einschließlich der Teiländerung des Flächennutzungsplans gestellt.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als Landesplanungsbehörde stellt fest, dass die Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, i.V.m. § 5 Abs. 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), das zuletzt durch Art. 92 Saarländisches Digitalisierungsgesetz vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) geändert worden ist, unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04.07.2006 nicht berührt werden.

Die räumliche Abgrenzung des im Zielabweichungsverfahren raumordnerisch beurteilten Bereiches ist dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt (ohne Maßstab) zu entnehmen.

## **II. Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Planungsvorhabens**

Die Landesregierung plant in einem gemäß Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur; LEP Umwelt)“ vom 13.07.2004 als Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung (VF) ausgewiesenen Bereich östlich der Universität des Saarlandes und nördlich der Straße Stuhlsatzenhaus, die Ansiedlung von Instituten und Unternehmen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung. In räumlicher Nähe zur Universität soll ein neuer Forschungscampus als Entwicklungsmöglichkeit für die bestehenden Forschungsinstitute am Stuhlsatzenhaus, sowie für die Ansiedlung weiterer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen geschaffen werden. Ziel ist es, einen neuen Forschungscampus von internationaler Strahlkraft zu entwickeln und damit neue Arbeitsplätze in zukunftsfähigen Branchen zu schaffen.

## 2. Gegenstand, Anlass und Ablauf des Zielabweichungsverfahrens

Die Planung widerspricht dem landesplanerischen Ziel Textziffer 24 des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04.07. 2006 (LEP Siedlung). Dieses Ziel legt fest, dass Wald für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert,
- die Waldinanspruchnahme außerhalb von nach Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz (VN - Ziffern 44-46), für Freiraumschutz (VFS - Ziffern 47-50) und für Grundwasserschutz (VW - Ziffern 56-59) erfolgt und
- die Forstbehörde der Waldinanspruchnahme zustimmt.

*Der Waldverlust ist durch Neubegründung von Waldflächen auszugleichen oder durch geeignete, mit der Forstbehörde und den Naturschutzbehörden abzustimmende Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemeinden, die Wald für Siedlungszwecke in Anspruch nehmen, auf ihrem Gebiet aber keine Ersatzflächen aufforsten können, können im Wege interkommunaler Vereinbarungen auch Ersatzflächen in anderen Gemeinden aufforsten lassen. Die Kompensationsmaßnahmen müssen jedoch innerhalb der gleichen Raumkategorie realisiert werden.“*

Damit steht die beabsichtigte Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungspflicht) hinsichtlich der landesplanerischen Festlegungen im Ziel 24 des LEP Siedlung im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung, da der Bereich im LEP 2004, Teilbereich Umwelt zusätzlich zu VF sowohl als Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW), also auch als Waldfläche festgelegt ist und somit letztlich nicht realisierungsfähig ist.

Zur Auflösung dieses Widerspruchs hat die Landeshauptstadt Saarbrücken daher mit Schreiben vom 15.06.2023 (Az.: 61L) bei der Landesplanungsbehörde einen Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 SLPG gestellt. Die genaue Lage und Abgrenzung des betreffenden Zielabweichungsbereiches innerhalb der Gemarkung der Landeshauptstadt Saarbrücken sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ist zu prüfen, ob eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und ob der Landesentwicklungsplan durch die Abweichung in seinen Grundzügen berührt wird.

Das Zielabweichungsverfahren entspricht seinem Charakter nach den Grundsätzen der Befreiung von Festsetzungen in Bebauungsplänen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB. Demnach bleibt bei der Zielabweichung, im Gegensatz beispielsweise zum Planänderungsverfahren, die Festlegung des

Raumordnungsziels bestehen. Es wird aber der Landeshauptstadt Saarbrücken ermöglicht, für den konkreten Fall von den betreffenden landesplanerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung“, abzurücken. Gegenüber der Landeshauptstadt Saarbrücken als Antragstellerin und Trägerin der Bauleitplanung handelt es sich bei der Zielabweichung um einen Verwaltungsakt, der es ermöglicht, die formal entgegenstehende landesplanerische Zielfestlegung zu überwinden und das beabsichtigte kommunale Bauleitplanverfahren durchzuführen und abzuschließen. Die landesplanerische Zielabweichungsentscheidung befreit die für die entsprechende Vorhabengenehmigung bzw. -zulassung zuständigen öffentlichen Stellen bzw. Behörden (hier: die höhere Verwaltungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als Genehmigungsbehörde sowie die Landeshauptstadt Saarbrücken als Trägerin der Bauleitplanung) von der Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 ROG und von der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Die Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 28. Juni 2023 (Az.: OBB 11-23 Na) das Zielabweichungsverfahren zum Vorhaben förmlich eingeleitet und gemäß § 5 Abs. 1 SLPG die von dem Vorhaben „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 139.02.00 – „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ einschließlich der Teiländerung des Flächennutzungsplans“ betroffenen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und Personen des Privatrechts im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Maßgeblich für die Prüfung der Landesplanungsbehörde, ob eine Abweichung von den Zielen des Landesentwicklungsplans unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und ob der LEP, Teilabschnitt „Siedlung“ durch die konkret vorliegende Abweichungsabsicht in seinen Grundzügen berührt wird, ist insbesondere die Frage, welche Auswirkungen die mit den Zielen der Raumordnung im Konflikt stehenden bauleitplanungsrechtlich vorgesehenen Maßnahmen auf die Belange des Ziels Textziffer 24 („Wald über Grundwasser“) im Plangebiet haben wird.

### **3. Verfahrensbeteiligte**

Folgende Stellen wurden zur fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
  - Abt. E: Wirtschafts-/Strukturpolitik
- Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
  - Abteilung W (Wissenschaft)
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
  - Abt. D: Naturschutz, Forsten
  - Abt. E: Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Umwelt- und Artenschutz
  - GB 2 (Wasser)
  - GB 3 (Natur- und Umweltschutz)

Den am Zielabweichungsverfahren Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von sechs Wochen zu dem Vorhaben zu äußern. Der Ablauf der Frist zur Stellungnahme wurde auf den 28. Juli 2023 festgelegt.

#### 4. Eingegangene Stellungnahmen

Die folgenden angeschriebenen Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben:

| Verfahrensbeteiligte                                                                                                                       | Stellungnahme <sup>1</sup> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie<br>Abteilung E: Wirtschafts- und Strukturpolitik                             | Z                          |
| Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft<br>Abteilung W (Wissenschaft)                                                                | Z                          |
| Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz<br>Abt. D: Naturschutz, Forsten<br>Abt. E: Technischer Umweltschutz, | Z/A/H                      |
| Landesamt für Umwelt- und Artenschutz<br>GB 2 (Wasser)<br>GB 3 (Natur- und Umweltschutz)                                                   | Z/A/H                      |

<sup>1</sup>Z/A/H: Zustimmung/Anregungen/Hinweise

### III. Begründung

#### 1. Raumordnerische Abwägung

Die Planung widerspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1506). Gemäß Textziffer 24 im Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1506) darf Wald für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn er u.a. außerhalb von Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW) liegt. Im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574), ist in diesem Teil des Planungsbereichs ein entsprechendes Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) festgelegt (s. Planausschnitt). Gleichzeitig ist der Planbereich dort als Waldfläche gekennzeichnet („Wald über Grundwasser“). Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 15,7 ha (Geltungsbereich des B-Plans) im Bereich des Campus der Universität des Saarlandes im Saarbrücker Stadtteil St. Johann. Der Eingriffsbereich, für den der Antrag auf Zielabweichung gestellt wurde, umfasst davon eine Fläche von ca. 2,3 ha.

Im vorliegenden Fall war nun zu prüfen, ob von den Zielen der Raumordnung ausnahmsweise abgewichen werden kann.

Gemäß Textziffer 24 des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04.07.2006 (LEP Siedlung) ist festgelegt, dass Wald für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert,
- die Waldinanspruchnahme außerhalb von nach Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz (VN - Ziffern 44-46), für Freiraumschutz (VFS - Ziffern 47-50) und für Grundwasserschutz (VW - Ziffern 56-59) erfolgt und
- die Forstbehörde der Waldinanspruchnahme zustimmt.

Wenn aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit ein Waldbereich, welcher auch gleichzeitig als Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) festgesetzt ist, für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden muss, ist dieser Waldverlust durch Neubegründung von Waldflächen auszugleichen oder durch geeignete, mit der Forstbehörde und den Naturschutzbehörden abzustimmende Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemeinden, die Wald für Siedlungszwecke in Anspruch nehmen, auf ihrem Gebiet aber keine Ersatzflächen aufforsten können, können im Wege interkommunaler Vereinbarungen auch Ersatzflächen in anderen Gemeinden aufforsten lassen. Die Kompensationsmaßnahmen müssen jedoch innerhalb der gleichen Raumkategorie realisiert werden.

### **1.1 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE)**

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie äußert in seinem Schreiben vom 25.07.23 (per E-Mail), keinerlei Bedenken. Von einer darin erbetenen Abstimmung der Maßnahmen mit dem Oberbergamt des Saarlandes wurde abgesehen, da dessen fachliche Belange hier nicht betroffen sind.

### **1.2 Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft (MFW)**

Seitens des Wissenschaftsressorts des MFW werden in seinem Schreiben vom 21.07.23 (per E-Mail) keinerlei Bedenken zu dem Zielabweichungsverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ geäußert. Vielmehr wird von dort die Argumentation des großen öffentlichen Interesses ausdrücklich unterstützt. Hervorgehoben werden die Punkte der Wichtigkeit der Erweiterungsmöglichkeit für die bestehenden Forschungsinstitute am Stuhlsatzenhaus sowie für die Ansiedlung weiterer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen. Auch die direkte räumliche Anbindung der Erweiterungsfläche an den bestehenden Campus wird als besonders positiv und wichtig dargestellt, da die Uni Saarbrücken als Campusuniversität einen Standortvorteil besitze.

### **1.3. Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV)**

Das MUKMAV hat in seinem Schreiben vom 28.07.23 (Az.: 2322-0007#0001, hier eingegangen am 03.08.23) zu folgenden Aspekten Stellung bezogen.

#### **1.3.1 Abt. D Naturschutz, Forsten**

Die Abt. D des MUKMAV sieht in ihrer Funktion als Forstbehörde ihre Belange durch die notwendige Waldumwandlung als betroffen an. Die Forstbehörde äußert aber keine erheblichen Bedenken gegen die Maßnahme, wenn ihre die in der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgegebenen Stellungnahme gemachten Auflagen eingehalten werden.

Die Abt. D des MUKMAV sieht in ihrer Funktion als Oberste Naturschutzbehörde in ihrer naturschutzfachlichen Gesamtbetrachtung ebenfalls eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung als vertretbar an, da die Belange des Naturschutzes umfänglich diskutiert und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt wurden. Der geplante Standort stellt aus Sicht der Obersten Naturschutzbehörde die einzig naturschutzfachlich verträgliche Alternative dar.

#### **1.3.2 Abt. E Technischer Umweltschutz, Oberste Wasserbehörde**

Das MUKMAV stellt in seiner Funktion als Oberste Wasserbehörde fest, dass der LEP aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten in seinen Grundzügen nicht berührt wird, da das Vorranggebiet für Grundwasserschutz bestehen bleibt. Damit keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintritt, sind die Anforderungen des vorsorgenden Grundwasserschutzes durch Auflagen sicherzustellen. Von der zuständigen Unteren Wasserbehörde sind dazu die erforderlichen Befreiungen von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung zu erteilen.

Auch das LUA hat mit seiner Stellungnahme vom 27.07.2023 mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen die Einleitung des ZAV bestehen (s. unter P 1.4).

### **1.4 Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA)**

Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) nimmt in seiner Stellungnahme vom 27.07.23 (Az.: 6101-0002#0006/Sto), hier eingegangen am 31.07.23, zu den Themenfeldern Natur- und Artenschutz, gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz, Bodenschutz und Geologie und Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Stellung.

Nach Aussage des LUA wird die gesamte Thematik Waldausgleich und die damit im Zusammenhang stehenden Aussagen für Natur und Landschaft im Bauleitplanverfahren zu oben genanntem Bebauungsplan behandelt und gelöst.

Im Bereich **gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz** führt das LUA aus, dass es sich der in dem hydrologischen Gutachten mit der Auftrags-Nr. 23-4553 vom 16.05.2023 dargelegten Meinung anschließt, dass die Beeinflussung des Nitratgehaltes durch teilweise Rodung des alten Baumbestandes als tolerierbar eingestuft wird. Anhand der geringen Veränderungen aus der kleinen Teilfläche sind keine signifikanten Veränderungen der Nitratausträge durch die Baumaßnahme im weiteren Abstrom zu erwarten. Unter den beschriebenen Bedingungen des hydrogeologischen Gutachtens (hoher Überschuss des Dargebotes und hohe Druckspiegeldifferenzen in den Brunnen im Scheidter Tal) wird der geringe Verlust an Grundwasserneubildung durch die geplante Baumaßnahme durch das LUA ebenfalls als tolerierbar eingestuft.

Des Weiteren führt das LUA aus, dass für die Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnungen in den Wasserschutzzonen III Anträge auf Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG erforderlich sind. Durch die in der Befreiung aufgeführten Auflagen ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

Unter Berücksichtigung der vorab genannten Punkte bestehen gegen das Zielabweichungsverfahren aus Sicht des LUA keine Bedenken, da an dem Vorranggebietsstatus für den Grundwasserschutz festgehalten wird.

In den Themenfeldern **Bodenschutz und Geologie** führt das LUA aus, dass im Erläuterungstext zum Zielabweichungsverfahren aus dem Juni 2023 (agsta Umwelt) die Belange des Bodenschutzes ausreichend berücksichtigt sind. Eingriffe in den Boden sowie Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind dort nach Ansicht des LUA umfassend dargelegt, Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation von Bodenfunktionsverlusten wurden bereits im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bodenschutzbehörde im LUA abgestimmt, werden entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt und letztlich im Zuge der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde festgelegt. Das LUA führt an, dass insbesondere für das gesamte Vorhaben eine Bodenkundliche Baubegleitung (gem. DIN 19639) vorzusehen ist. Final weist das LUA für diese Themenfelder auf seine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans hin, welche weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Für die Themenfelder **Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz** sieht das LUA keine Betroffenheit durch die Inhalte des ZAV. Die Betroffenheit des Gewässers durch die notwendige Grundstücksentwässerung wird im Rahmen der Abstimmung zu den notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnissen behandelt.

Aufgrund der Antragsunterlagen und unter Einhaltung der unter nachfolgendem Punkt IV 1.1 formulierten Maßgaben des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), kann somit eine Abweichung von Textziffer 24 des LEP, Teilabschnitt „Siedlung“ im vorliegenden Fall zugelassen werden.

## 2. Ergebnis der raumordnerischen Abwägung

Unter Berücksichtigung der im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung vorgenannter Belange wird von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass im konkret vorliegenden Fall eine Abweichung von den im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1506), in Textziffer 24 festgelegten Kriterien in einer Größenordnung von 2,3 ha vertretbar ist, zumal die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1506), dadurch nicht berührt werden.

## IV. Bestimmungen

### 1. Maßgaben

#### 1.1 Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV)

Die von der Abt. D des MUKMAV in seiner Funktion als Forstbehörde formulierten Auflagen, die die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgegebene Stellungnahme enthält, sind einzuhalten.

#### 1.2 Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)

Folgende Festlegungen werden als Maßgaben im Rahmen dieses Entscheides für die antragstellende Landeshauptstadt Saarbrücken festgelegt:

- Die Thematik Waldausgleich und die damit im Zusammenhang stehenden Aussagen für Natur und Landschaft sind im Bauleitplanverfahren zu oben genanntem Bebauungsplan zu behandeln und zu lösen.
- Für die Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnungen in den Wasserschutzzonen III sind Anträge auf Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG erforderlich sind. Durch die in der Befreiung aufgeführten Auflagen ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.
- Für das gesamte Vorhaben ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (gem. DIN 19639) vorzusehen.

### 2. Hinweise

Von den beteiligten Stellen gingen keine weiteren hier aufzuführenden Hinweise ein.

## V. Sonstige Hinweise

Mit der Feststellung, dass dem Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken auf Abweichung von dem landesplanerischen Ziel Textziffer 24 im LEP, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1506) im betreffenden Teilbereich stattgegeben wurde, wird erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgegriffen. Insbesondere kann aus dem vorliegenden Raumordnerischen Entscheid kein Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung hergeleitet werden. Die Verfahrensbeteiligten (s. Verteiler) erhalten einen Abdruck dieses Bescheids.

Die Durchführung des Zielabweichungsverfahrens ist gemäß Gebührenstelle Nr. 599 der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 14. Juli 1964 (Amtsbl. S. 633), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02. September 2022 (Amtsbl. I S. 1153), kostenpflichtig. In der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 26.06.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.12.2014 ist die gegenseitige Verwaltungsgebührenbefreiung gegenüber dem Saarland festgelegt, so dass für das vorliegende Verfahren gegenüber der Landeshauptstadt Saarbrücken keine Gebühren erhoben werden.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

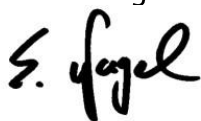
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Erhebung der Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erfolgen.

Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigelegt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

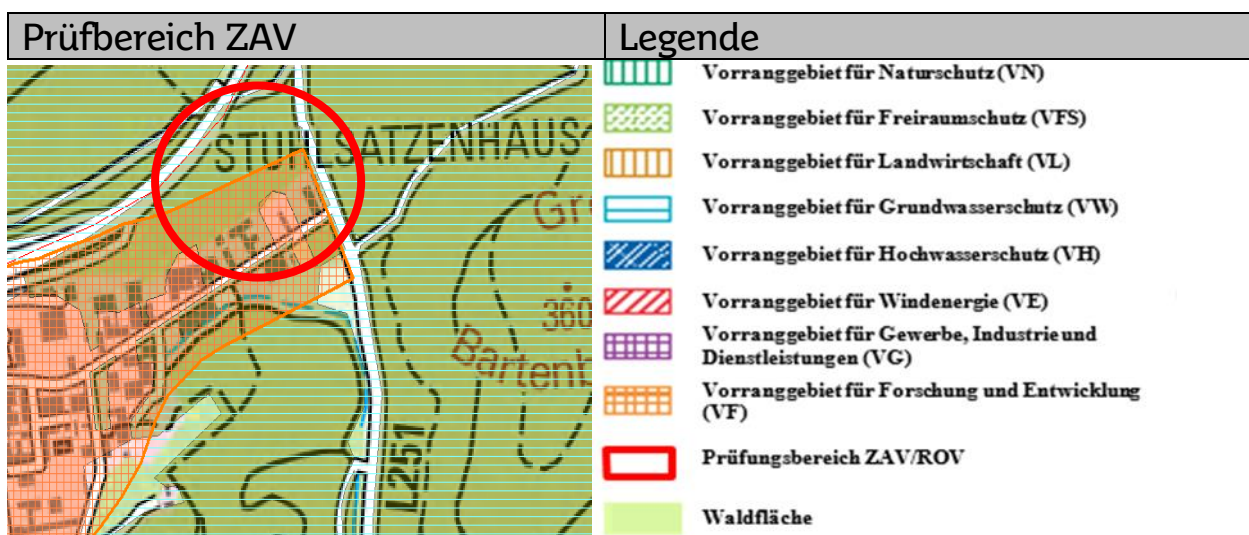
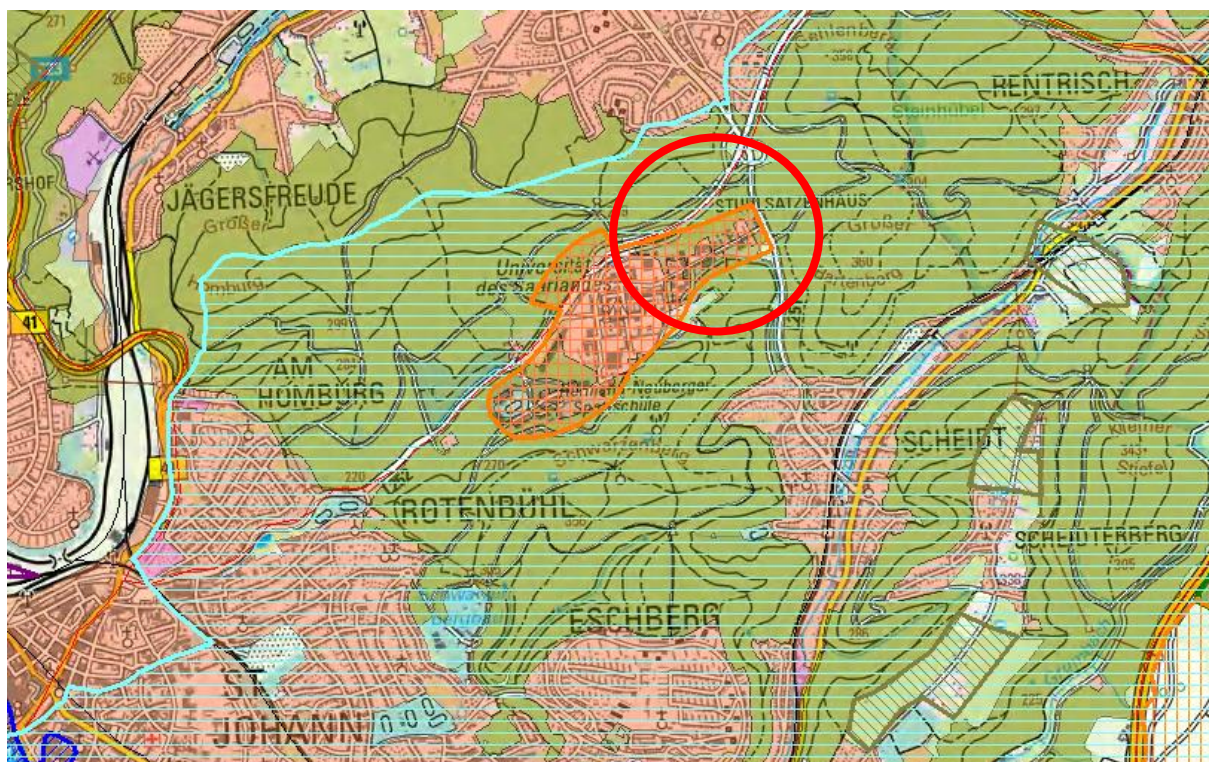
Im Auftrag



E. Nagel

## Anlage 1: Auszug LEP und Prüfbereich

Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004  
Auszug



*Prüfbereich für das Vorhaben „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ der Landeshauptstadt Saarbrücken*